OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-753836/2/MZ**

Datum:
**Linz, 1. Juni 2026**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA. Dr. Mag B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 02.04.2026, GZ: BHUUMig-2026-61844/7-Eid, betreffend Aufenthaltstitel

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 02.04.2026, GZ: BHUUMig-2026-61844/7-Eid, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) amtswegig ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" erteilt.
Ihre Entscheidung begründet die Behörde mit einer Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (in Folge: BFA) im Sinne des § 45 Abs 8 NAG.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz führt die bP aus, der amtswegig erteilte Aufenthaltstitel würde im Gegensatz zu dem bisherigen Status als subsidiär Schutzberechtigte eine Schlechterstellung bedeuten. Ua erachtet die bP ihre Mobilität als eingeschränkt.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

c.1) Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der bP, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, wurde mit Bescheid des Innenministers vom 18.08.1991 der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Sie ist seit dem 01.02.1989 rechtmäßig im Bundesgebiet der Republik Österreich aufhältig und hat ihren Wohnsitz in C__.
Mit Schreiben vom 05.02.2026 wurde der belangten Behörde seitens des BFA eine Mitteilung gemäß § 7 Abs 3 AsylG erstattet.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Akten und wird von der bP auch nicht in Abrede gestellt.

IV. Rechtliche Beurteilung
a) Gemäß § 45 Abs 8 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2025, ist dem betreffenden Fremden ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" von Amts wegen

zu erteilen, wenn eine Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl oder des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 7 Abs. 3 AsylG 2005 vorliegt. Diese Amtshandlungen unterliegen nicht der Gebührenpflicht. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder das Bundesverwaltungsgericht ist von der rechtskräftigen Erteilung des Aufenthaltstitels zu verständigen.

Gemäß § 7 Abs 3 AsylG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 63/2025 (VfGH), kann das Bundesamt einem Fremden, der nicht straffällig geworden ist (§ 2 Abs. 3), den Status eines Asylberechtigten gemäß Abs. 1 Z 2 nicht aberkennen, wenn die Aberkennung durch das Bundesamt – wenn auch nicht rechtskräftig – nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung erfolgt und der Fremde seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat. Kann nach dem ersten Satz nicht aberkannt werden, hat das Bundesamt die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuständige Aufenthaltsbehörde vom Sachverhalt zu verständigen. Teilt diese dem Bundesamt mit, dass sie dem Fremden einen Aufenthaltstitel rechtskräftig erteilt hat, kann auch einem solchen Fremden der Status eines Asylberechtigten gemäß Abs 1 Z 2 aberkannt werden.

b) Nach dem klaren Wortlaut des § 45 Abs 8 NAG „ist" dem betreffenden Fremden ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" von Amts wegen zu erteilen, wenn eine Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl oder des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 7 Abs 3 AsylG 2005 vorliegt (vgl dazu VwGH 15.12.2021, Ra 2021/20/0372, wonach die Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 45 Abs 8 NAG lediglich von der Verständigung des BFA gemäß § 7 Abs. 3 AsylG 2005 abhängt; ebenso VwGH 12.4.2022, Ra 2022/22/0019).

Da im vorliegenden Fall die vom Gesetz geforderte Verständigung des BFA vorliegt, hatte die belangte Behörde den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" von Amts wegen zwingend zu erteilen, und ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

c) Der Vollständigkeit halber sei hinsichtlich der von der bP geltend gemachten Bedenken, sie erfahre durch die Titelerteilung eine Schlechterstellung im Vergleich zum jetzigen Status, festgehalten: Das AsylG 2005 sieht - anders als die frühere Rechtslage nach § 14 Abs. 4 und 5 Asylgesetz 1997 und § 23 Abs. 7 Fremdengesetz 1997 - keinen ex-lege-Verlust des Asylstatus bei Erteilung einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung vor, sondern es sind die Aberkennungsvoraussetzungen zu prüfen und es ist darüber mit Bescheid zu entscheiden (vgl VwGH 9.9.2025, Ro 2025/18/0002). Die von der bP vorgetragenen Bedenken werden sohin im Aberkennungsverfahren zu prüfen sein.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes entspricht, und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sohin nicht vorliegt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer